

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1996

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 107* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – Festsetzung der Höhe der Reisekosten –.

Vom 10./11. Mai 1996.

1. Die Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien erhalten Ersatz der Reisekosten in der durch die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), insbesondere durch die Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen bei obersten Bundesbehörden festgelegten Höhe.
2. Diese Regelung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse oder Regelungen des Rates werden mit Wirkung ab 1. Juni 1996 aufgehoben. Beschlüsse des Rates über die Höhe einer an den genannten Personenkreis zu zahlenden Sitzungs- oder Aufwandsentschädigung bleiben unberührt.

Hannover, den 15. Juli 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

von Campenhausen

Präsident

Nr. 108* Mitteilung über die Besetzung des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VGG.EKD).

Vom 11. Juli 1996.

Mitglieder des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD in der Amtszeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 2000 sind nach dem Stand vom 11. Juli 1996:

Vorsitzender: Richter am Bundesarbeitsgericht a. D. Dr. Heinrich Gehring, Kassel

1. stellvertr. Vorsitzender: Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann, Isernhagen

2. stellvertr. Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Silke Vaupel

Beisitzerin: Susanne Bock, Oldenburg

1. Stellvertreter: Oberkonsistorialrat Rainer Wilker, Magdeburg

2. Stellvertreter: Leitender Kirchenoberrechtsdirektor Frank Thielmann, Karlsruhe

Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dirk Nordmann-Bromberger, Hamburg

1. Stellvertreterin: Rechtsanwältin Annette Lipphaus, Bochum

2. Stellvertreter: Rudolf Waldmann, Nürnberg

Anträge sind zu richten an:

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD
c/o Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: (05 11) 2796-262, -260 und -259
Telefax: (05 11) 2796-277

Hannover, den 11. Juli 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

von Campenhausen

Präsident

Nr. 109* Mitteilung über die Besetzung der Schlichtungsstelle der EKD nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD).

Vom 11. Juli 1996.

Mitglieder der Schlichtungsstelle der EKD in der Amtszeit vom 15. Juli 1993 bis 14. Juli 1998 sind nach dem Stand vom 11. Juli 1996:

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Hartmut Friedemann, Hannover

Stellvertreterin: Richterin am Arbeitsgericht
Marion Loets, Hamburg

1. Beisitzer: Wolfgang Denia, Hannover

Stellvertreterin: Hiltrud Broockmann, Stuttgart

2. Beisitzer: Oberlandeskirchenrat
Dr. Peter von Tiling, Hannover

Stellvertreterin: Kirchenrätin
Margarete Freudenreich, Stuttgart

Anträge sind zu richten an:

Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle der EKD
c/o Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: (05 11) 2796-262, -260 und -259
Telefax: (05 11) 2796-277

Hannover, den 11. Juli 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

von C a m p e n h a u s e n

Präsident

Nr. 110* Mitteilung über die Berufung in den Lutherischen Senat des Disziplinarhofs der EKD gem. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD).

Vom 25. Juli 1996.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zu Mitgliedern des Lutherischen Senats des Disziplinarhofs der EKD für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 berufen:

Vorsitzender: Rechtsanwalt
Dr. Hans-Ulrich Schaudt,
Stuttgart

1. Stellvertreter: Präsident
des Landesarbeitsgerichts
Martin Bertzbach, Bremen

2. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht
Thomas Böcking, Coburg

Ordinierter Beisitzer: Pfarrer Winfried Müller,
Marburg

1. Stellvertreter: Propst Konrad Lindemann,
Hamburg

2. Stellvertreter: Pfarrer Dr. Edzard Rohland,
Bonn

Nichtordinierte Beisitzerin: Dr. Ruth Leuze, Stuttgart

1. Stellvertreter: Staatsminister
Dr. Christean Wagner,
Lahntal

2. Stellvertreter: Assessor Rolf Pätzold,
Hannover

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat
Dr. Erhard Spengler, Stuttgart

1. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat
Dr. Peter v. Tiling, Hannover

2. Stellvertreter: N. N.

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes:

Oberfinanzrat
Frank Endemann, Stuttgart

1. Stellvertreter: Kirchenoberamtsrat
Dieter Fenker, Hamburg

2. Stellvertreter: Kirchenamtsrat
Friedhelm Kleinke, Celle

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchenamtsinspektor
Reiner Wabnitz, Hannover

1. Stellvertreterin: Kirchenobersekretärin
Carmen Pillmann, Hannover

2. Stellvertreterin: Kirchenamtsinspektorin
Gritta Baldus, Hannover

Hannover, den 25. Juli 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

von C a m p e n h a u s e n

Präsident

Nr. 111* Mitteilung über die Berufung in den Reformierten Senat des Disziplinarhofs der EKD gem. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD).

Vom 25. Juli 1996.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zu Mitgliedern des Reformierten Senats des Disziplinarhofs der EKD für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 berufen:

Vorsitzender: Rechtsanwalt und Notar
Hans-Joachim Brand,
Hannover

1. Stellvertreter: Rechtsanwalt
Hartmut Wiesinger, Lage

2. Stellvertreter: Richter Volker Terstegen,
Wuppertal

Ordinierter Beisitzer: Superintendent Walter Stock,
Dörentrup

1. Stellvertreter: Superintendent Klaus Eberl,
Wassenberg

2. Stellvertreter: Pastor Heinrich Frese,
Nordhorn

3. Stellvertreterin: Pfarrerin
Sabine Herbrechtsmeier,
Barntrup

Nichtordinierter Beisitzer: Rechtsanwalt und Notar
Thomas Schoppmann,
Bremerhaven

1. Stellvertreter: Jörg Graf zu Innhausen
und Knyphausen, Norden
2. Stellvertreter: Landeskirchenrat
Martin Kleingünther, Bielefeld
3. Stellvertreterin: Ute Windmann, Detmold

**Beisitzer für Verfahren
gegen Beamte
des höheren Dienstes:**

- Oberkreisdirektor a. D.
Dr. Günther Terwey, Nordhorn
1. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht
Hans Koops, Neuenhaus
2. Stellvertreter: Landeskirchenrat
Siegfried Grünhaupt, Bielefeld

**Beisitzer für Verfahren
gegen Beamte**

des gehobenen Dienstes: Kirchenoberamtsrat
Hans-Peter Rupp, Leer

1. Stellvertreter: Oberamtsrat im Kirchendienst
Klaus Brinkmann, Detmold
2. Stellvertreter: N. N.

Hannover, den 25. Juli 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

von Campenhausen

Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 112* Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG).

Vom 15. Juni 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

Abschnitt I

Anstellungsvoraussetzungen

§ 1

Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers. Die An-

stellungsfähigkeit gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen einer anerkannten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Der Rat stellt im Benehmen mit den Gliedkirchen eine Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen auf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. Über die Gleichstellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht.

§ 3

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses
2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums,
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
4. ein pfarramtliches Zeugnis,
5. ein handgeschriebener Lebenslauf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Allgemeine Richtlinien für das Kolloquium erläßt der Rat, Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 4

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Ist die Prüfung nicht in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abgelegt worden, so kann das gliedkirchliche Recht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 5

Nichtausübung des Amtes

War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

§ 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zu entziehen, wenn

1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint,
3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, daß die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

§ 7

Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt

Das gliedkirchliche Recht kann für den kirchenmusikalischen Dienst im Ehrenamt einen Befähigungs- und Eignungsnachweis vorsehen.

Abschnitt II

Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 8

Ausschreibung

(1) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden im Kirchlichen Amts-

blatt und möglichst auch in Fachzeitschriften ausgeschrieben.

(2) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt mit umfangreichem Dienst sollen in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

§ 9

Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 10

Auswahl und praktische Vorstellung

(1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfaßt in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 11

Anstellung

Die Anstellung erfolgt auf Beschluß des Leitungsorganes der Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Evangelischen Kirche der Union eingeführt.

§ 13

Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«. Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Bereich der anstellenden Kirchengemeinde hinausgreift, durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Fachberatung der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« verliehen werden.

(2) Der Titel »Kantorin« oder »Kantor« kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) durch die Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 14

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem

Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

Abschnitt III

Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 15

Allgemeines

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 16

Fachberaterinnen und Fachberater

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, in der Gliedkirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. Gliedkirchen mit Propsteien oder Sprengeln können auch Beauftragte für die entsprechenden Regionen bestellen; ihre Aufgaben bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.

(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posaunenarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

§ 17

Fachberatung im Kirchenkreis

Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. Sie werden nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts beauftragt. Sie sollen im kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis angestellt sein.

§ 18

Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und die Superintendentin oder den Superintendenten (Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer). Sie achten darauf, daß der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. Sie sollen das Bewußtsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.

(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

§ 19

Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung für die Gliedkirche wahr.

(2) Die Kirchenleitung spricht die Berufung aus auf Zeit oder auf unbestimmte Zeit. Sie kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. Die von den Gliedkirchen eingesetzten Kammern und Ausschüsse sind zu beteiligen.

§ 20

Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitung und das Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Ämtern und Ausschüssen der Gliedkirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 15 Absatz 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Anforderung Bericht.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Ausführungsbestimmungen

(1) Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen im kirchenmusikalischen Dienst auch angestellt werden darf, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit der kirchengerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

§ 22

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD S. 207),
2. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 172),
3. die Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 173),
4. die Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 175).

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

K o c k

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. B e i e r

Nr. 113* Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) –.

Vom 16. Juni 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Gerichte

Grundsatzregelung	§ 1
Rechtzüge	§ 2

Abschnitt II

Richter und Richterinnen

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	§ 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 4
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts	§ 6
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes	§ 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes	§ 8
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes	§ 9
Verpflichtung	§ 10
Ehrenamt	§ 11

Beendigung	§ 12
Ausschluß	§ 13
Ablehnung	§ 14

Abschnitt III

Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

Geschäftsstelle	§ 15
Schriftführung	§ 16
Rechts- und Amtshilfe	§ 17
Vertretung	§ 18

Abschnitt IV

Verwaltungsrechtsweg

Verwaltungsrechtsweg	§ 19
Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges	§ 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis	§ 21
Vorausgehende Rechtsbehelfe	§ 22
Untätigkeitsklage	§ 23
Aufschiebende Wirkung	§ 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	§ 25

Abschnitt V

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Klagefrist	§ 26
Klageschrift	§ 27
Beiladung	§ 28
Vorbescheid	§ 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35
Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

Abschnitt VI

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

Abschnitt VII	
Einstweilige Anordnung	
Einstweilige Anordnung	§ 51

Abschnitt VIII	
Berufungsverfahren	
Einlegung	§ 52
Berufungsverfahren	§ 53
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß	§ 54
Rücknahme der Berufung	§ 55
Anschlußberufung	§ 56
Grundsätze des Verfahrens	§ 57
Urteil	§ 58

Abschnitt IX	
Beschwerdeverfahren	
Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

Abschnitt X	
Wiederaufnahme des Verfahrens	
Grundsatz	§ 64

Abschnitt XI	
Kosten	
Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67
Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

Abschnitt XII	
Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	
Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71

Abschnitt XIII	
Übergangs- und Schlußvorschriften	
Übergangsvorschriften	§ 72
Inkrafttreten	§ 73

Abschnitt I	
Gerichte	
§ 1	
Grundsatzregelung	

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

§ 2	
Rechtszüge	
(1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind	
1. im ersten Rechtszug	das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Union sowie für jede Gliedkirche je ein Verwaltungsgericht,
2. im zweiten Rechtszug	der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.
(2) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, daß ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.	
(3) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.	
(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.	

Abschnitt II	
Richter und Richterinnen	
§ 3	
Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	
(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.	
(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenam (Presbyteramt) besitzen.	

§ 4	
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	
(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.	
(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.	
(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.	
(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung der Gliedkirche, dem Rat der Evangelischen Kirche der Union, dem Konsistorium (Landeskirchenamt) der Gliedkirche oder der Kirchenkanzlei angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.	

§ 5

Wahl und Amtszeit
der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung der jeweiligen Gliedkirche oder der Rat der Evangelischen Kirche der Union die erforderliche Nachwahl vor.

§ 6

Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muß; das weitere Mitglied muß ein ordniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Evangelischen Kirche der Union und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union und den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen der Gliedkirchen oder des Rates der Evangelischen Kirche der Union und

Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 8

Wahl und Amtszeit
der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Union oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union oder die Kirchenleitung der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

§ 9

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlußverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 54 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch er oder sie verhindert, übernimmt der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende, im Fall des Satzes 2 dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin.

§ 10

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung der Gliedkirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche der Union zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den

Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 12

Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zuläßt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 der Rat, der sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

§ 13

Ausschluß

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,

auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

§ 14

Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III

Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, in der Kirchenkanzlei).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich bei der Kirchenkanzlei.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

§ 16

Schriftführung

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 18

Vertretung

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Abschnitt IV

Verwaltungsrechtsweg

§ 19

Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

§ 20

Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21

Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

§ 22

Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, daß das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 23

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltendgemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 24

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Berufung ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

§ 25

Beginn der Fristen
für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungs-

stelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 26

Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbeseid nicht erforderlich, muß die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

§ 27

Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muß außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

§ 28

Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluß des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 29

Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;

2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

§ 31

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 32

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

§ 33

Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonde-

rem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 34

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 35

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweis-antrag kann nur durch einen Beschluß des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 36

Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

§ 37

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile,

sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 39

Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 41

Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem bericht-erstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatterin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 42

Niederschrift

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt VI**Entscheidungen des Verwaltungsgerichts**

§ 43

Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 44

Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 45

Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richtige Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 46

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 47

Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 48

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist innerhalb von drei Monaten, vom

Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 49

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 50

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII**Einstweilige Anordnung**

§ 51

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

Abschnitt VIII**Berufungsverfahren**

§ 52

Einlegung

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzu legen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 53

Berufungsverfahren

Für das Berufungsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 54

Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann nach Anhörung der berufungsführenden Partei durch Beschluß ergehen.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung zurückweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, an dem die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mitwirken.

§ 55

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des oder der Berufungsbeklagten.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 56

Anschlußberufung

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57

Grundsätze des Verfahrens

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im Rahmen des Berufungsantrages. Neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel werden berücksichtigt. Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann der berufungsführenden Partei eine Frist zur Begründung der Berufung setzen. Der Verwaltungsgerichtshof kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 3 gesetzten Frist vorgebracht werden, unbeachtet lassen, wenn der Berufungskläger oder die Berufungsklägerin bei der Fristsetzung darauf hingewiesen worden ist.

(2) Das angefochtene Urteil des ersten Rechtszuges darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 58

Urteil

(1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind.

(3) Das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges ist an die rechtliche Beurteilung in der Berufungsentscheidung gebunden.

Abschnitt IX

Beschwerdeverfahren

§ 59

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Berufung ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- DM nicht übersteigt.

§ 60

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 62

Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, daß der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzu-

legen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§ 63

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt X

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 64

Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt XI

Kosten

§ 65

Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Der Rat kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66

Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 67

Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

§ 68

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 69

Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 70

Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XII

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 71

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 72

Übergangsvorschriften

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 73

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

1. Verordnung betreffend den Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 9. September 1952 (ABl. EKD 1953 S. 159),
2. Beschluß über die Gliederung des Verwaltungsgerichtshofes für die Evangelische Kirche der Union vom 25. April 1963 (ABl. EKD S. 484),
3. Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD S. 254),
4. Verordnung betreffend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) für Pfarrer und Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – stehen, vom 7. März 1973 (ABl. EKD S. 931),
5. Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBI. BEK 1974 S. 63),
6. Verordnung über das Verfahren vor kirchlichen Verwaltungsgerichten und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Mai 1974 (Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung) vom 4. Dezember 1974 (MBI. BEK 1975 S. 33),
7. Beschluß zur Amtsdauer der Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 1986 (ABl. EKD S. 359).

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

K o c k

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. B e i e r

- Nr. 114* Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG).**

Vom 16. Juni 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Arten der Versorgung	§ 2
Anwendung von Bundesrecht	§ 3
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen	§ 5

Abschnitt II

Ruhegehalt, Wartegeld und Unterhaltsbeiträge

Höhe des Ruhegehaltes	§ 6
Wartegeld	§ 7
Erlöschen des Wartegeldes	§ 8
Unterhaltsbeiträge	§ 9
Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen	§ 10

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

Weiterbenutzung der Dienstwohnung	§ 11
Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene	§ 12
Widerruf von Unterhaltsbeiträgen	§ 13

Abschnitt IV

Ruhen der Versorgungsbezüge

Ruhen der Wartestandsbezüge	§ 14
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit	§ 15
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichen oder sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen	§ 16

Abschnitt V

**Versorgung unter Einbeziehung
der gesetzlichen Rentenversicherung**

Rentenversicherungszuschlag	§ 17
Rentenanrechnung	§ 18
Steuervorteilsausgleich	§ 19
Ausfallgarantie	§ 20
Mitwirkungspflichten	§ 21

Abschnitt VI

**Anpassung der Versorgungsbezüge,
Anwendungsbereich,
nicht anzuwendende Vorschriften**

Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 22
Anwendungsbereich	§ 23
Nicht anzuwendende Vorschriften	§ 24

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht	§ 25
Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen	§ 26
Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte	§ 27
Abweichende Regelungen	§ 28
Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz	§ 29
Inkrafttreten	§ 30

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Versorgungsberechtigte) der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen sowie deren Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise, soweit die Evangelische Kirche der Union oder ihre Gliedkirchen nicht eigenes Versorgungsrecht erlassen haben.

(2) Eine Versorgung nach diesem Kirchengesetz kann durch Vereinbarung auch Pfarrern, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zugesichert werden, die im Dienst eines kirchlichen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer kirchlichen Stiftung stehen, auch wenn diese nicht von einer der in Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften getragen werden. Dies setzt die Bereitschaft des Rechtsträgers voraus, für die Dauer des Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Rat.

§ 2

Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Wartegeld,
3. Hinterbliebenenversorgung,
4. Unterhaltsbeiträge,
5. Unfallfürsorge.

(2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag.

§ 3

Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit im folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat kann durch Rechtsverordnung vorläufig die Anwendung von Vorschriften des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorschriften nach Maßgabe der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zu treffen.

(3) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- b) dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,

- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,

- d) ausländischen evangelischen Kirchen,

- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 2 steht die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleich.

§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der oder die Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, daß dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pfarrerrin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. die Zeit eines Wartestandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachten Zeiten,

2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. bei Pfarrern und Pfarrerinnen die Zeiten einer nichttheologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt notwendig ist,
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 27. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles für einen zeitlich befristeten Dienst ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre oder, falls die Amtszeit kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

Abschnitt II

Ruhegehalt, Wartegeld und Unterhaltsbeiträge

§ 6

Höhe des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt beträgt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert.

§ 7

Wartegeld

(1) Der Anspruch auf Wartegeld entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des Wartestandes.

(2) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger oder der Empfängerin von Wartegeld an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Dienstjahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 vom Hundert gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Solange der Empfänger oder die Empfängerin von Wartegeld in einer Dienstwohnung wohnt, wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anstelle des Ortszuschlages eine Entschädigung in Höhe des Mietwerts bis zur Höhe des Ortszuschlages angesetzt. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen.

(4) Disziplinarrechtliche Entscheidungen über die Höhe des Wartegeldes nach einer Amtsenthebung bleiben unberührt.

(5) Scheidet ein Empfänger oder eine Empfängerin von Wartegeld aus einer vollen Verwendung wieder aus, wird das Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

§ 8

Erlöschen des Wartegeldes

Der Anspruch auf Wartegeld erlischt

1. mit dem Zeitpunkt, in dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
2. mit dem Beginn des Ruhestandes,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 9

Unterhaltsbeiträge

(1) Die zuständige Stelle kann dienstunfähigen Pfarrern, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern und Empfängerinnen von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Stelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 vom Hundert auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, darüber hinaus bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren. Hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsbeiträge gilt Absatz 2 entsprechend. Im übrigen bleibt § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes unberührt.

§ 10

Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

§ 11

Weiterbenutzung der Dienstwohnung

War ein verstorbener Versorgungsberechtigter oder eine verstorbene Versorgungsberechtigte zuletzt Inhaber oder Inhaberin einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe oder ihr Witwer und Kinder, die unmittelbar vor dem Tode mit dem Versorgungsberechtigten oder der Versorgungsberechtigten in einem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiterzubewohnen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

§ 12

Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene

(1) Hinterbliebenen von Personen, die nach § 9 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, kann die zuständige Stelle in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Sterbegeldes oder laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Die zuständige Stelle kann auch nicht waisengeldberechtigten Kindern von verstorbenen Versorgungsberechtigten in besonderen Härtefällen einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. § 13 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn der oder die Berechtigte aus der Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

Abschnitt IV

Ruhens der Versorgungsbezüge

§ 14

Ruhens der Wartestandsbezüge

(1) Die §§ 53, 54 und 55 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

(2) Beim Zusammentreffen von Wartestandsbezügen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes werden die Wartestandsbezüge nur insoweit gezahlt, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezug zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

(3) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes gehört auch das Wartegeld.

§ 15

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu zwei Dritteln des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge. Anrechnungsfrei bleibt mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 16

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichen oder sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

(1) Erhalten in den Wartestand oder Ruhestand versetzte Versorgungsberechtigte aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so sind daneben die kirchlichen Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten:

1. für Empfänger oder Empfängerinnen von Ruhegehalt oder Wartegeld die Versorgungsbezüge, die sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergeben würden. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der oder die Versorgungsberechtigte im Laufe seiner oder ihrer gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte,
2. für Witwen, Witwer und Waisen mit einer Versorgung aus der Verwendung des oder der verstorbenen Versorgungsberechtigten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst das Witwen-, Witwer- und Waisengeld, das sich aus den Versorgungsbezügen nach Nr. 1 ergeben würde,
3. für Witwen oder Witwer mit einer Versorgung aus eigener Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist bei einem an der Ruhegehaltregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 festgesetzten Versorgungsbezug das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt ebenfalls um einen Versorgungsabschlag zu mindern.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ist neben dem Ruhegehalt oder Wartegeld mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Haben Versorgungsberechtigte bereits einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung erworben, so erhalten sie daneben das Ruhegehalt oder Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nur bis zum Erreichen der in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Höchstgrenze. § 54 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 17

Rentenversicherungszuschlag

Gliedkirchen, die bei sich nicht die Voraussetzungen für die Befreiung der Versorgungsberechtigten von der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen haben, gewähren zum

Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteiles am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlages bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Kirche nach Maßgabe der Rentenversicherungszuschlagsverordnung abgegolten.

§ 18

Rentenanrechnung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 17 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Hat der oder die Versorgungsberechtigte vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis weitere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt und ist dadurch die Wartezeit auch ohne die aufgrund von § 17 erbrachten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt, so wird der darauf beruhende Teil der Rente nach den allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

(3) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuß.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Ruht eine Hinterbliebenenrente wegen der Höhe des eigenen Einkommens gemäß § 97 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Anrechnung der Hinterbliebenenrente beim laufenden Bezug nicht möglich ist.

(6) Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Rente wegen Alters deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 17 ergeben würde.

§ 19

Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt. Sie gilt weiterhin nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Verfahren vor Familiengerichten. Das Nähere wird durch die Steuervorteilsausgleichsverordnung geregelt.

§ 20

Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so

findet § 18 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine oder ihre Ansprüche insoweit an die Kirche abtritt.

(3) Hat der oder die Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Kirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten er oder sie oder die Hinterbliebenen ein um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Versichertenrente gekürztes Ruhegehalt.

§ 21

Mitwirkungspflichten

Der oder die Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des oder der Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der oder die Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Gliedkirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.

Abschnitt VI

Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 22

Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungssätze von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt.

§ 23

Anwendungsbereich

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 9, 10, 12 und 13 dem Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gleich.

(2) Bei Versorgungsberechtigten im Wartestand ist für die Anwendung der §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld) das Wartegeld maßgebend.

(3) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

§ 24

Nicht anzuwendende Vorschriften

§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3 und 4, § 12b, § 14 Absatz 2 und 6, § 14a, § 15, § 26, § 47, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70 und § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

Abschnitt VII**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 25

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 Seite 17), in der Fassung des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettotoniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 Seite 495) beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 26

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen

Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1992 eingetreten und würde infolge der Neuregelung über die ruhegehaltstfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vornhundertersatzes der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhegehaltes bemißt, eintreten, sind für die Betroffenen die Versorgungsbezüge weiterhin nach dem nach dem bisherigen Recht bestimmten Vornhundertersatz zu bemessen.

§ 27

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes richtet sich dabei nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins von Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert.

(2) Erreicht der oder die Versorgungsberechtigte aus einem bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestehenden Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn der oder die Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltstfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Tritt der oder die Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist die Regelung über die Minderung des Ruhegehaltes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Vornhundertersatz der Minderung des Ruhegehaltes beträgt bei Vollendung des 62. Lebensjahres

vor dem	1. Januar 2002	0,0 v. H.
nach dem	31. Dezember 2001	0,6 v. H.
nach dem	31. Dezember 2002	1,2 v. H.
nach dem	31. Dezember 2003	1,8 v. H.
nach dem	31. Dezember 2004	2,4 v. H.
nach dem	31. Dezember 2005	3,0 v. H.
nach dem	31. Dezember 2006	3,6 v. H.

für jedes Jahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

(5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höherer Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen.

§ 28

Abweichende Regelungen

Der Rat kann durch Rechtsverordnung auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichende Regelungen treffen.

§ 29

Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz

Soweit in diesem Kirchengesetz ein Höchstbetrag von 75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bestimmt ist, wird bis auf weiteres auf 70 v. H. begrenzt.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung – EKV) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 22) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

K o c k

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. B e i e r

Nr. 115* Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.**Vom 16. Juni 1996.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) erhält folgende Fassung:

Zuständiges Gericht ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Nr. 116* Geschäftsordnung für die Synode der Evangelischen Kirche der Union (GeschOSyn).**Vom 16. Juni 1996.****I. Mitgliedschaft**

§ 1

(1) Die Synode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Die Kirchenkanzlei prüft die Rechtmäßigkeit der Wahlen, Entsendungen und Berufungen und erstattet zu Beginn der konstituierenden Tagung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung sowie bei späteren Tagungen über Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode. In die Prüfung ist die Legitimation der jeweils erschienenen Stellvertreter und Stellvertreterinnen einzubeziehen.

(3) Die Synode kann einen Legitimationsprüfungsausschuß einsetzen. Bis zur Entscheidung über die Legitimation gelten die eingeladenen und erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

§ 2

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung der 1. Tagung legen die erstmalig in die Synode eintretenden Synodalen das

Gelöbnis ab. Die übrigen Synodalen werden an ihr bereits abgelegtes Gelöbnis erinnert.

(2) Das Gelöbnis wird in der Weise abgelegt, daß die Synodalen auf die Frage:

Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Union sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?

erklären:

Ich gelobe es vor Gott.

(3) Mitglieder, die bei der Abgabe des Gelöbnisses noch nicht anwesend waren, legen es in der ersten Sitzung ab, zu der sie erscheinen.

§ 3

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus der Synode, Verschwiegenheit zu bewahren.

II. Vorbereitung der Tagung

§ 4

(1) Die Entscheidung des Rates über Ort und Zeit der Synodaltagung (Art. 13 Abs. 3 der Ordnung) ist den Synodalen möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Synodalen sind gehalten, eine Verhinderung an der Teilnahme alsbald der bei der Kirchenkanzlei eingerichteten Geschäftsstelle der Synode mitzuteilen, damit die jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen informiert werden können.

§ 5

(1) Der Rat bereitet im Benehmen mit dem Präsidium die Tagung der Synode vor. Er stellt die Entwürfe von Kirchengesetzen und sonstige wesentliche Vorlagen fest.

(2) Der Rat bestimmt das Mitglied der Synode, das den Gottesdienst zu Beginn der Tagung halten soll. Der oder die Präses bestimmt die Mitglieder der Synode, die die täglichen Andachten halten sollen.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Synode werden von dem oder der Präses in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Zusammentreten unter Angabe des vom Rat bestimmten Ortes und Beginns der Tagung sowie ihrer mutmaßlichen Dauer schriftlich eingeladen. Dabei sind die wesentlichen Beratungsgegenstände mitzuteilen.

(2) Für ein verhindertes Mitglied ist sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einzuladen.

(3) Der Synode nicht angehörende Mitglieder des Rates (Art. 11 Abs. 2 der Ordnung) werden wie Mitglieder der Synode eingeladen. Im Falle der Verhinderung findet eine Stellvertretung nicht statt.

(4) Über die Einladung von Gästen beschließt das Präsidium im Benehmen mit dem Rat.

§ 7

(1) Die Tagesordnung wird von dem oder der Präses im Einvernehmen mit dem Rat unter Berücksichtigung der

Arbeit der Ausschüsse festgesetzt. Soweit möglich, sind die Vorlagen den Synodalen vor Beginn der Tagung zu übersenden.

(2) Anträge von Gliedkirchen oder Mitgliedern der Synode, die bis zum Beginn der Tagung in schriftlicher Form gestellt werden, können, wenn sie zur Zuständigkeit der Synode gehören, vom Präsidium vorläufig zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Synode beschließt endgültig.

III. Tagung der Synode

§ 8

(1) Der oder die Präses leitet die Tagung der Synode. Im Falle der Verhinderung oder auf seinen oder ihren Wunsch wird er oder sie durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten. Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied der Synode die Leitung.

(2) Der oder die Präses übt das Hausrecht aus.

§ 9

Nach der Eröffnung der Tagung durch den oder die Präses und dem Bericht über die Prüfung der Legitimation (§ 2 Abs. 2) wird die Beschlußfähigkeit (Art. 14 Abs. 3 der Ordnung) durch Namensaufruf festgestellt. Die der Synode nicht angehörenden Mitglieder des Rates (Art. 11 Abs. 2 der Ordnung) werden ebenfalls aufgerufen, bleiben jedoch für die Feststellung der Beschlußfähigkeit außer Betracht. Die Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Mitte der Synode bezweifelt wird, daß sie beschlußfähig ist.

§ 10

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Synode und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, sind gehalten, sich beim Präsidium abzumelden. Der Eintritt eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin für einzelne Sitzungen ist unzulässig.

§ 11

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, doch kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Wird für einen Verhandlungsgegenstand Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, wird darüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Der Beschluß wird nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von dem oder der Präses verkündet.

(3) Ein Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt auch für die Gäste, sofern die Synode nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 12

(1) Dem oder der Präses obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Er oder sie kann ein Mitglied der Synode zur Ordnung rufen. Hat dies nicht die gewünschte Wirkung, kann das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß kann das Mitglied die Synode anrufen. Diese entscheidet ohne Aussprache endgültig über die Berechtigung der Maßnahme.

(3) Bei Mißbrauch der Öffentlichkeit durch Störungen der Ruhe und Ordnung kann der oder die Präses die Räumung und Schließung des Zuhörerraumes oder die Entfernung einzelner Zuhörer oder Zuhörerinnen anordnen.

§ 13

(1) Für die Beurkundung der Verhandlungen wählt die Synode aus ihrer Mitte für jeden Verhandlungstag zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen; eine Stellvertretung ist vorzusehen. Sie werden von der Kirchenkanzlei unterstützt.

(2) Die Niederschriften sollen den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben. Sie enthalten insbesondere

1. die Feststellung über die Ablegung des Gelöbnisses,
2. die Ergebnisse von Wahlen, wobei anzugeben ist, ob die Wahlen durch offene Abstimmung oder durch Abgabe von Stimmzetteln stattgefunden haben,
3. die Vorlagen, Anträge und Beschlüsse in wortgetreuer Fassung und
4. die Namen der Redner und Rednerinnen.

(3) Die Niederschriften liegen nach ihrer Fertigstellung zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Niederschriften sind bei dem oder der Präses anzubringen, der bzw. die eine Äußerung der Schriftführer oder Schriftführerinnen und, wenn nötig, die Berichtigung veranlaßt.

IV. Beratung und Beschlußfassung

§ 14

(1) Verhandelt werden die Gegenstände, die gemäß § 7 auf die Tagesordnung gesetzt sind, sowie Angelegenheiten des Geschäftsgangs, die der oder die Präses von sich aus oder auf Antrag zur Erledigung bringt.

(2) Stellt während der Tagung der Synode ein Mitglied der Synode einen nicht mit einem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehenden Antrag, bedarf dieser der Unterstützung von 15 anderen Mitgliedern. Über den Antrag wird verhandelt, wenn die Synode dies beschließt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Über einen solchen Antrag ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller oder die Antragstellerin ihn begründet und ein anderes Mitglied der Synode Gelegenheit zu einer Gegenrede gehabt hat.

(4) Bis zum Beginn der Abstimmung über einen Antrag kann dieser zurückgenommen werden. Zurückgenommene Anträge können von anderen Mitgliedern der Synode wieder aufgenommen werden.

§ 15

(1) Jeder Verhandlungsgegenstand wird mit einer Einbringung durch ein Mitglied der Synode, des Rates, des für die Vorbereitung zuständigen Ausschusses oder der Kirchenkanzlei eingeleitet.

(2) Auf eine Einbringung kann verzichtet werden, wenn die Vorlage schriftlich begründet ist oder nur über die Überweisung an einen Tagungsausschuß abgestimmt werden soll.

(3) Ist ein Verhandlungsgegenstand von einem Tagungsausschuß (§ 30) vorbereitet worden, beginnt die Verhandlung mit dem Bericht des von dem Ausschuß für die Berichterstattung bestimmten Mitglieds.

§ 16

(1) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wer sprechen will, meldet sich bei den jeweils von dem oder der Präses hierfür bestimmten Schriftführern oder Schriftführerinnen, die eine Rednerliste führen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des oder der Sprechenden, erhalten das Wort

1. der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Rates,
2. der Leiter oder die Leiterin der Kirchenkanzlei sowie auf dessen oder deren Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied der Kirchenkanzlei,
3. der Berichterstatter oder die Berichterstatterin,
4. wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluß der Aussprache erteilt. Zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen kann der oder die Präses es auch außerhalb der Reihe gestatten.

(4) Die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglieder der Synode sind, und eingeladene Gäste haben das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen.

(5) Melden sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der oder die Präses die Reihenfolge, in der ihnen das Wort erteilt werden soll.

(6) In der Regel wird vom Rednerpult oder von einem im Saal aufgestellten Mikrophon aus gesprochen. Die Ausführungen sollen grundsätzlich in freier Rede gemacht werden. Berichte zur Einbringung von Vorlagen oder zur Berichterstattung aus den Ausschüssen dürfen verlesen werden.

(7) Wer das Wort hat, darf nur von dem oder der Präses unterbrochen werden. Der oder die Präses hat Abschweifungen vom Gegenstand und bloße Wiederholungen von schon Gesagtem tunlichst zu verhindern und nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, hat der oder die Präses die Synode zu fragen, ob sie den Redner oder die Rednerin noch länger hören will. Wird das verneint, ist das Wort zu entziehen.

(8) Abwesenheit bei Aufruf des Namens gilt als Verzicht auf das Wort.

§ 17

(1) Die Synode kann die Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen beschränken.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte kann von allen Synodalen, die nicht zur Sache gesprochen haben, jederzeit gestellt werden. Der oder die Präses läßt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, erhält der Berichterstatter oder die Berichterstatterin oder das Mitglied der Synode, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlußwort.

§ 18

Abänderungs- und Gegenanträge zu einem Beratungsgegenstand sind schriftlich zu übergeben. Sie können nur während der Beratung über den Gegenstand und, wenn er abschnittsweise behandelt wird, nur bei Beratung des einzelnen Abschnitts gestellt werden.

§ 19

(1) Werden aus der Synode oder dem Rat gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie einem in der Kirche geltenden Bekenntnis widerspricht (Art. 17 der Ordnung), stellt der oder die Präses unverzüglich fest, welche Mitglieder der Synode demselben Bekenntnis angehören wie das Mitglied, das die Bedenken erhoben hat.

(2) Werden die erhobenen Bedenken von der Mehrheit der nach Abs. 1 ermittelten Mitglieder bestätigt, wird die Vorlage einem der von der Synode gebildeten oder zu bildenden Tagungsausschüsse zur Beratung überwiesen. Ein Drittel von ihnen kann auch verlangen, daß die dem betreffenden Bekenntnis angehörenden Mitglieder Gelegenheit erhalten, vor einer Abstimmung zu einer gesonderten Beratung zusammenzutreten; für diese gelten die Bestimmungen über die Tagungsausschüsse entsprechend.

(3) Gelingt es der Synode nicht, die erhobenen Bedenken zu überwinden oder ihnen Rechnung zu tragen, kann der entsprechende Teil der Vorlage nicht beschlossen werden.

§ 20

(1) Jede Frage, über die abgestimmt werden soll, ist von dem oder der Präses so zu fassen, daß darüber mit »ja« oder »nein« oder in entsprechender Weise abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind die Frage und der ihr zugrundeliegende Antrag zu verlesen.

(2) Sind mehrere Fragen zu stellen, kündigt der oder die Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Anträge vor, geht bei der Abstimmung der jeweils weitergehende Antrag den übrigen vor.

(3) Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn der oder die Präses auf diese Einwendungen nicht eingeht, entscheidet die Synode.

(4) Ist über eine Vorlage abschnittsweise beraten und beschlossen worden, muß in einer Schlußabstimmung auch über das Ganze in der Fassung der vorangegangenen Einzelbeschlüsse abgestimmt werden.

(5) Solange Ausschüsse tagen, sollen Abstimmungen im Plenum nicht vorgenommen werden.

§ 21

(1) Abgestimmt wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Handaufheben (Stimmkarte) oder Aufstehen der Mitglieder der Synode.

(2) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach dem Urteil eines Mitglieds des Präsidiums zweifelhaft, sind die Stimmen durch die Schriftführer oder Schriftführerinnen zu zählen.

(3) Auf Verlangen von 25 Mitgliedern muß durch Stimmzettel abgestimmt werden.

(4) Eine Abstimmungsfrage ist bejaht, wenn mehr Mitglieder der Synode mit »ja« als mit »nein« abgestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

(5) Ein von dem oder der Präses festgestelltes und verkündetes Abstimmungsergebnis ist nicht anfechtbar. Die Wiederholung einer abgeschlossen Abstimmung ist nicht

zulässig, es sei denn, daß zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Wiederholung zustimmen.

§ 22

Enthält ein Kirchengesetz eine Änderung der Ordnung, ist die nach Art. 14 Abs. 4 der Ordnung erforderliche Mehrheit in den Schlußabstimmungen beider Lesungen zu erreichen. Nach der Beschlußfassung stellt der oder die Präses ausdrücklich fest, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 23

Den Mitgliedern der Synode stehen Reisekosten und Tagegelder zu. Die Synode beschließt über ihre Höhe.

§ 24

(1) Über die Behandlung von Eingaben entscheidet das Präsidium. Während der Tagung der Synode wird nur über Eingaben verhandelt, die im Zusammenhang mit einem nach § 7 auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand stehen.

(2) Eine Eingabe kann zurückgewiesen werden, wenn der Einsender oder die Einsenderin keiner Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union angehört oder wenn der Gegenstand der Eingabe in die Zuständigkeit einer Gliedkirche gehört und dort bereits behandelt worden ist.

(3) Die Kirchenkanzlei informiert den Einsender oder die Einsenderin über die Erledigung der Eingabe.

V. Wahlen

§ 25

(1) Wahlvorschläge werden vom Wahlvorbereitungsausschuß eingebracht.

(2) Abänderungsanträge zu Vorschlägen des Wahlvorbereitungsausschusses sind in der Regel zunächst an diesen zu verweisen. Ergänzungsvorschläge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern der Synode.

(3) Für die Wahlen in das Präsidium und den Ältestenrat dürfen nur ordentliche Mitglieder der Synode vorgeschlagen werden.

(4) Wer zur Wahl in das Präsidium, den Ältestenrat oder den Rat vorgeschlagen ist, hat sich der Synode vorzustellen. Ist ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene nicht anwesend, wird die Vorstellung von einem Mitglied der Synode oder des Rates vorgenommen. Die Synode kann im Einzelfall auf eine Vorstellung verzichten.

§ 26

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums werden durch Stimmzettel vorgenommen. Der oder die Präses wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(2) Andere Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Wahlvorschlag mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind, oder wenn ein Mitglied der Synode es verlangt. Im übrigen werden Wahlen durch offene Abstimmungen vorgenommen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Wird die Mehrheit nicht erreicht, erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge. Danach muß erforderlichenfalls ein neuer Wahlvorschlag gemacht werden. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen, die die Mehrheit erreicht haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen

gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls eine Stichwahl.

VI. Präsidium und Ältestenrat

§ 27

(1) Der oder die Präses und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Art. 14 Abs 1 der Ordnung) bilden das Präsidium.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer der Synode aus, wählt die Synode bei ihrer nächsten Tagung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

(3) Der oder die Präses bestimmt, in welcher Reihenfolge er oder sie im Falle der Verhinderung vertreten wird. Mangels einer solchen Bestimmung ist zunächst der oder die ältere der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen berufen.

§ 28

Über die in Art. 14 Abs. 2 der Ordnung beschriebenen Aufgaben hinaus vertritt der oder die Präses die Synode nach außen. Er oder sie regelt die Geschäfte der Synode und vollzieht die Ausfertigung der Beschlüsse.

§ 29

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums in der Leitung der Synode wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Dem Ältestenrat gehören an

1. der oder die Präses,
2. ein weiteres Mitglied des Präsidiums, das jeweils von ihm oder ihr bestimmt wird,
3. der oder die Vorsitzende des Rates oder, sofern dieser oder diese nicht Mitglied der Synode ist, der oder die stellvertretende Vorsitzende,
4. je ein von der Synode zu wählendes Mitglied der Synode aus jeder Gliedkirche.

(3) Der oder die Präses beruft den Ältestenrat ein und führt den Vorsitz.

(4) Für die Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen für die Ausschüsse sinngemäß.

(5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates nach Abs. 2 Nr. 4 während der Amtsdauer der Synode aus, wählt die Synode bei ihrer nächsten Tagung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

VII. Ausschüsse

§ 30

(1) Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände bildet die Synode die erforderlichen Tagungsausschüsse.

(2) Anzahl und Art der Tagungsausschüsse werden vom Rat vorgeschlagen. Anträge auf Einsetzung weiterer Ausschüsse können aus der Synode gestellt werden.

(3) Die Ausschüsse wählen unter der Leitung des von der Synode auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses bestimmten Einberufers oder der Einberuferin aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Sie wählen ferner einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen oder mehrere Berichterstatter oder Berichterstatterinnen sowie Schriftführer oder Schriftführerinnen; um die Schriftführung kann auch die Kirchenkanzlei gebeten werden.

(4) Die Ausschüsse haben ihre Anträge der Synode schriftlich vorzulegen. Die Begründung geben die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen mündlich.

§ 31

(1) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums, der oder die Vorsitzende des Rates und der Leiter oder die Leiterin der Kirchenkanzlei sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Dem jeweiligen Ausschuß nicht angehörende Mitglieder der Synode sowie sonstige Mitglieder des Rates und der Kirchenkanzlei und die Gäste der Synode können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Für sie gilt § 3 sinngemäß. Der oder die Vorsitzende kann ihnen das Wort erteilen.

(4) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Im übrigen gilt für die Verhandlungen der Ausschüsse die Geschäftsordnung der Synode sinngemäß.

§ 32

(1) Für die Wahlen der von der Synode zu wählenden ständigen Ausschüsse (Art. 10 Abs. 4 der Ordnung) sollen die Gliedkirchen um Vorschläge gebeten werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, brauchen die Mitglieder der Ausschüsse nicht sämtlich der Synode anzugehören. Die Synode kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen; tut sie das nicht, soll sie jeweils einen Einberufer oder eine Einberuferin bestimmen.

(2) In den Finanzausschuß wählt die Synode aus der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche je einen Synodalen oder eine Synodale sowie aus den übrigen Gliedkirchen je zwei Synodale. In den Kollektenausschuß wählt die Synode aus jeder Gliedkirche einen Synodalen oder eine Synodale. Für jedes Mitglied ist ein Synodaler oder eine Synodale als Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen. Synodale im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind die ordentlichen Mitglieder der Synode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Art. 12 Abs. 4 der Ordnung).

(3) Die Gliedkirchen sind berechtigt, zu den Sitzungen der Ausschüsse je einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wegen der Kosten ist das Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei herzustellen.

(5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenkanzlei führen die Geschäfte der Ausschüsse. Die Ausschüsse können weitere Mitglieder der Kirchenkanzlei zu den Sitzungen einladen oder zulassen.

(6) Der oder die Präses kann jederzeit Auskunft über den Stand der Ausschußarbeit verlangen. Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entscheidet der Rat.

(7) Im übrigen gelten § 3, § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend.

VIII. Inkrafttreten

§ 33

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 an die Stelle der Geschäftsordnung für die Synode vom 13. Mai 1952 in der Fassung vom 12. Juni 1992.

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

K o c k

Nr. 117* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 16. Juni 1996.

Die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547) wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

D. B e i e r

Nr. 118* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 16. Juni 1996.

Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 wird für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

D. B e i e r

Nr. 119* Beschluß zu den gesetzesvertretenden Verordnungen des Rates.

Vom 15. Juni 1996.

Die der Synode vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Rates der Evangelischen Kirche der Union, nämlich

1. Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 7. Dezember 1994,
2. Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995,
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod vom 22. September 1995,
4. Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. September 1995,
5. Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996,

werden gemäß Art. 15 Abs. 5 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bestätigt.

Berlin, den 15. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

K o c k

Nr. 120* Vergütungsregelung.

Vom 1. Februar 1996.

I.

Vergütungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt ab 1. Januar 1996 die nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 3 festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 4 festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich vom 1. Januar 1996 an für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
– X und IX b	um 8,40 DM	um 42,00 DM
– IX a	um 8,40 DM	um 33,60 DM
– VIII	um 8,40 DM	um 25,20 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei

der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

Ziffer 3. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

in Vergütungsgruppe		in Vergütungsgruppe	
	DM		DM
X	13,13	H 1	12,95
IX b	13,83	H 1 a	13,25
IX a	14,09	H 2	13,53
VIII	14,63	H 2 a	13,84
VII	15,58	H 3	14,15
VI a/b	16,60	H 3 a	14,46
V c	17,89	H 4	14,78
V a/b	19,59	H 4 a	15,12
IV b	21,20	H 5	15,45
IV a	23,02	H 5 a	15,80
III	25,02	H 6	16,13
II b	26,31	H 6 a	16,50
II a	27,71	H 7	16,86
I b	30,26	H 7 a	17,24
I a	32,89	H 8	17,62
I	35,88	H 8 a	18,01
		H 9	18,42

II.

Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

1. Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:		DM
in den Vergütungsgruppen	X – IX a	129,23
in den Vergütungsgruppen	VIII – V c	152,63
in den Vergütungsgruppen	V b – II a	162,80
in den Vergütungsgruppen	I b – I	61,04

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

2. Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 37,80 DM monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 37,80 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ent-

sprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

3. Die Zulagen nach den Ziffern 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Ziffer 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

Praktikantin, Praktikant
für den Beruf

Entgelt
Verheiraten-
zuschlag
DM DM

Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	1978,95	96,04
Erzieherin, Erzieher		
Altenpflegerin, Altenpfleger	1681,97	91,50
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1606,91	91,50

Berlin, den 1. Februar 1996

III.

Praktikantenregelung

1. In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

i. A.

Küntschner

Geschäftsführerin

Anlage 1

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt A KAVO)

gültig ab 1. Januar 1996

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr (monatlich in DM)															
I		4278,01	4509,91	4741,88	4973,81	5205,77	5437,73	5669,63	5901,59	6133,51	6365,48	6597,43	6829,36	7061,28	
Ia		3943,18	4123,44	4303,63	4483,87	4664,10	4844,35	5024,63	5204,81	5383,05	5565,29	5745,56	5925,75	6098,57	
Ib		3505,53	3678,81	3852,07	4025,33	4198,60	4371,88	4545,14	4718,41	4891,69	5064,94	5238,20	5411,47	5584,34	
IIa		3107,28	3266,42	3425,62	3584,73	3743,89	3903,06	4062,18	4221,35	4380,49	4539,69	4698,83	4857,90		
IIb		2897,24	3042,30	3187,35	3332,46	3477,55	3622,63	3767,71	3912,80	4057,87	4202,98	4348,03	4411,43		
III	2761,57	2897,24	3032,89	3168,56	3304,24	3439,91	3575,59	3711,25	3846,91	3982,59	4118,29	4253,96	4383,01		
IVa	2503,32	2627,48	2751,61	2875,73	2999,88	3124,02	3248,15	3372,31	3496,47	3620,61	3744,75	3868,91	3991,33		
IVb	2288,89	2387,39	2485,84	2584,33	2682,76	2781,26	2879,73	2978,22	3076,68	3175,15	3273,65	3372,10	3385,21		
Va	2023,90	2101,92	2179,91	2264,19	2350,75	2437,34	2523,93	2610,50	2697,11	2783,68	2870,27	2956,84	3037,28		
Vb	2023,90	2101,92	2179,91	2264,19	2350,75	2437,34	2523,93	2610,50	2697,11	2783,68	2870,27	2956,84	2962,85		
Vc	1913,15	1983,47	2053,87	2127,69	2201,55	2278,50	2360,40	2442,39	2524,30	2606,24	2687,12				
VIa	1811,72	1866,07	1920,37	1974,74	2029,03	2084,97	2142,03	2199,09	2257,14	2320,47	2383,77	2447,11	2510,41	2573,77	2628,06
VIb	1811,72	1866,07	1920,37	1974,74	2029,03	2084,97	2142,03	2199,09	2257,14	2320,47	2383,77	2433,32			
VII	1678,43	1722,55	1766,69	1810,80	1854,95	1899,06	1943,18	1987,34	2031,45	2076,77	2123,13	2156,58			
VIII	1552,71	1593,03	1633,43	1673,77	1714,14	1754,49	1794,88	1835,22	1875,59	1905,57					
IXa	1501,89	1542,05	1582,17	1622,29	1662,41	1702,53	1742,64	1782,77	1822,77						
IXb	1445,61	1482,25	1518,84	1555,44	1592,06	1628,69	1665,32	1701,91	1732,88						
X	1342,34	1378,96	1415,59	1452,20	1488,82	1525,42	1562,04	1598,68	1635,26						

Anlage 2

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 KAVO)
gültig ab 1. Januar 1996

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
VI a/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	X
2111,32	1998,02	1891,16	1847,96	1800,12	1712,34

Anlage 3

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe H 1 bis H 9
nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt B KAVO)
gültig ab 1. Januar 1996

Vergütungs- gruppe	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
H 9	3223,30	3274,87	3327,26	3380,49	3434,59	3489,54	3545,35	3602,10*
H 8 a	3153,91	3204,36	3255,62	3307,71	3360,64	3414,41	3469,04	3524,54
H 8	3084,50	3133,84	3183,98	3234,92	3286,68	3339,28	3392,70	3446,99
H 7 a	3018,09	3066,38	3115,43	3165,26	3215,91	3267,36	3319,65	3372,77
H 7	2951,67	2998,89	3046,86	3095,62	3145,15	3195,48	3246,59	3298,55
H 6 a	2888,11	2934,33	2981,27	3028,96	3077,44	3126,67	3176,69	3227,53
H 6	2824,57	2869,75	2915,67	2962,31	3009,71	3057,88	3106,79	3156,52
H 5 a	2763,74	2807,96	2852,89	2898,55	2944,91	2992,05	3039,89	3088,55
H 5	2702,93	2746,17	2790,11	2834,76	2880,11	2926,20	2973,02	3020,57
H 4 a	2644,74	2687,05	2730,04	2773,72	2818,10	2863,18	2908,99	2955,55
H 4	2586,53	2627,91	2669,97	2712,69	2756,09	2800,19	2844,98	2890,50
H 3 a	2530,85	2571,33	2612,48	2654,27	2696,74	2739,89	2783,74	2828,26
H 3	2475,16	2514,76	2554,99	2595,87	2637,42	2679,60	2722,48	2766,02
H 2 a	2421,87	2460,60	2499,99	2539,97	2580,61	2621,90	2663,85	2706,48
H 2	2368,56	2406,45	2444,96	2484,09	2523,83	2564,22	2605,24	2646,92
H 1 a	2317,57	2354,65	2392,33	2430,60	2469,50	2509,00	2549,15	2589,93
H 1	2266,57	2302,83	2339,69	2377,11	2415,13	2453,79	2493,05	2532,94

Anlage 4

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)
(monatlich in DM)
gültig ab 1. Januar 1996

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ib	I bis IIb	802,94	954,78	1083,44
Ic	III bis Va/b	713,61	865,45	994,11
II	Vc bis X	672,18	816,82	945,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 128,66 DM.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 der vorstehenden Vergütungsregelung erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

Mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	8,40 DM	42,00 DM
IX a	8,40 DM	33,60 DM
VIII	8,40 DM	25,20 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Abschnitts I Ziffer 3 Absatz 2 der vorstehenden Vergütungsregelung sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 5

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29a KAVO)
(monatlich in DM)
gültig ab 1. Januar 1996

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
128,66	257,32	385,98	514,64	643,30	771,96

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 128,66 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
- Gruppen H 1 und H 2	8,40 DM	42,00 DM
- Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,40 DM	33,60 DM
- Gruppe H 4	8,40 DM	25,20 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Abschnitts I Ziffer 4 Absatz 2 der vorstehenden Vergütungsregelung in Verbindung mit Ziffer 3 der vorstehenden Vergütungsregelung sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 121 Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 21. April 1996. (GVBl. S. 77)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), geändert durch das Elfte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 geändert.

Artikel 2

Änderungen in Abschnitt II,2:

Pfarrgemeinde

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Am Ende von Satz 1 wird in Klammer das Wort »(Gruppenpfarramt)« eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).«

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, dürfen für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es der Würde des Raumes nicht widerspricht und die Veranstaltung nach Form und Inhalt kirchlichen Interessen nicht zuwider läuft.«

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Nicht vorgeschlagen werden kann, wer im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der er wahlberechtigt ist. Das gleiche gilt für Angehörige des Gemeindepfarrers (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.«

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien.«

4. In § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Ist ein Kirchenältester Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Das Amt des Kirchenältesten endet, wenn der Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt, das ihn nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Kandidatur ausschließt.«

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin. Werden Angehörige durch Gemeindevahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Ergänzungswahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Ein Kirchenältester scheidet ferner aus, wenn er während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 tritt.«

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Ist in der Pfarrgemeinde ein Pfarrdiakon mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich eingesetzt, gehört der Genannte dem Ältestenkreis als stimmberechtigtes Mitglied an. Das Stimmrecht entfällt, wenn eine Entscheidung nur von den Kirchenältesten zu treffen ist.«

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrvikare, Pfarrdiakone im Probendienst, Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;

2. ein hauptamtlicher Religionslehrer, der von den hauptamtlichen Religionslehrern entsandt wird, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind.

Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.«

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

»10. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode (§ 82).«

b) In Absatz 5 werden die Worte »mit beratender Stimme« ersetzt durch das Wort »beratend«.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.«

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

»Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 14) berechtigt; ebenso konfirmierte Jugendliche und solche, die nach Eintritt der Religionsmündigkeit (§ 7 Abs. 2) getauft wurden.«

b) Absatz 4 Nr. 2 Buchst d erhält folgende Fassung:

»d) die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde.«

Artikel 3

Änderungen im Abschnitt II,3:

Die Kirchengemeinde

1. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

(1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden besteht der Kirchengemeinderat aus

1. den Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,
2. den Gemeindepfarrern (Verwaltern einer Gemeindepfarrstelle) und den Pfarrdiakonen mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich sowie
3. den stimmberechtigten Vertretern der in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Religionslehrer.

Die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 2 und 3 keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Sind nach der Kirchlichen Wahlordnung in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindeglieder zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt.

Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens einen Kir-

chenältesten zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindeglieder (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß dem Kirchengemeinderat mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode und kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben werden.

(4) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Verwalter einer Gemeindepfarrstelle) bzw. Pfarrdiakonen mit selbständigem Dienst- und Verantwortungsbereich darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil.

(5) Die hauptamtlichen Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind, entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 einen.

(6) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.

(7) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 6 die nähere Regelungen, insbesondere

1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 2 und 3,
2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,
3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindepfarrer bzw. Pfarrdiakone im Kirchengemeinderat,
4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 43.

Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindegliederung (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.«

2. § 36 erhält folgende Fassung:

»(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.«

(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.«

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. die Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats rechtlich zu vertreten;«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindegemeinderat ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderats ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden.«

c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

»(4) In der Gemeindegemeinschaft können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Aufgaben hierfür einem Ausschuß oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich

a) der Bestellung von Stellvertretern,

b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,

c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;

2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiter der Kirchengemeinde;

3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.«

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.«

Artikel 4

Änderungen in Abschnitt III:

Dienste der Gemeinde

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten »und die Aufhebung« werden die Worte »oder Zusammenlegung« eingefügt.

2. § 59 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Zum Wahlkörper gehören weiterhin

1. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderats, in der Regel der Vorsitzende des Kirchengemeinderats,

2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrats, in der Regel der Dekan oder Dekanstellvertreter,

jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.«

Artikel 5

Änderungen in Abschnitt IV:

Der Kirchenbezirk

1. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 letzter Satz werden die Worte »nach Nummern 1–4« ersetzt durch die Worte »nach Nummern 1 und 4«.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Der Eingangssatz des Absatzes 3 erhält folgende Fassung:

»Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil.«

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

f) Im neuen Absatz 4 werden die Worte »mit beratender Stimme« ersetzt durch das Wort »beratend«.

g) Im neuen Absatz 5 wird das Wort »Gemeindeglieder« ersetzt durch das Wort »Personen«.

h) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

»(7) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 19 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen und ihre Stellvertreter entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats.«

2. § 83 erhält folgende Fassung:

»Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der erste Stellvertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.«

3. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Beschlußfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138. § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.«

4. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, dem Dekan oder dem Schuldekan vorbehalten sind.«

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. den Kirchenbezirk durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrats rechtlich zu vertreten;«

c) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrats oder der Bezirkssynode oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen Aufgaben des Zuständigkeitsbereichs des Bezirkskirchenrats einschließlich der Beschlußfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrats bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 3 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden. Die Rechtsverordnung kann weitere Regelungen treffen über die stimmberechtigte Mitwirkung von Mitgliedern von Kirchengemeinderäten – auch außerhalb des Kirchenbezirks – wenn Aufgaben des diakonischen Bereichs übertragen werden und die diakonische Arbeit einer Kirchengemeinde in besonderer Weise betroffen ist.«

5. § 90 erhält folgende Fassung:

»§ 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

1. der Dekan und der Dekanstellvertreter,
2. der Vorsitzende der Bezirkssynode, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter,
3. der Schuldekan.

(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens acht. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Dekan ist Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Der Vorsitzende der Bezirkssynode ist stellvertretender Vorsitzender des Bezirkskirchenrats. Ist der Dekan oder ein Pfarrer Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.«

6. § 92 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte »mit beratender Stimme« ersetzt durch das Wort »beratend«.

7. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

»unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;«

- b) Absatz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»6. die Pfarrvikare und Pfarrdiakone während der Probendienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen

Bestimmungen berät und begleitet, soweit nicht der Schuldekan zuständig ist;«

- c) Absatz 4 Nr. 7 wird gestrichen.

- d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte »oder Religionslehrers« gestrichen.

8. § 96 Abs. 4 wird gestrichen.

9. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekans errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Schuldekan und der Dekan wirken in kollegialen Arbeitsformen zusammen (§ 93 Abs. 2).«

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Zu den Aufgaben des Schuldekans gehören insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
4. Organisation des Religionsunterrichts;
5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabebereichs.«

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können zu Absatz 2 für die Aufgaben des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden.«

Artikel 6

Änderung in Abschnitt VI:

Der Prälat

§ 108 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte »mit beratender Stimme« ersetzt durch die Worte »als beratende Mitglieder«.

Artikel 7

Änderung in Abschnitt VII:

Die Leitung der Landeskirche

1. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amtsdauer (§ 113)

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtsdauer der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen.«

2. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtsdauer der Landessynode (§ 113) gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neugewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden nach § 112 endet das Amt mit der Wahl des Nachfolgers durch die Landessynode; die Wahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.«

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. er beschließt über Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen ist und entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;«

b) Absatz 2 Nr. 10 wird gestrichen.

4. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

»10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;«

b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

»11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;«

c) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

»15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Körperschaften zu führen und, sofern diese ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;«

d) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

»15a. die allgemeine Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und anderen kirchlichen Körperschaften zu führen;«

5. § 128 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte »mit beratender Stimme« ersetzt durch die Worte »als beratende Mitglieder«.

6. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.«

Artikel 8

Änderungen in Abschnitt IX:

Gemeinsame Bestimmungen

1. § 137 erhält folgende Fassung:

»§ 137

Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.«

2. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte »gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder durch die Worte »gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zahl der beratenden Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.«

3. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeswahlausschusses« durch die Worte »der Landessynode und des Landeskirchenrats« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

»Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.«

4. § 141 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden.«

Artikel 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.

(2) Artikel 20 Abs. 2 des Sechsten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 1972 (GVBl. S. 31) tritt außer Kraft.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abweichung der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

(4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 (bzw. Buchst. I bis zum 12. September 1990) alter Fassung erlassen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

(5) Die Rechtsverordnungen nach § 141 Grundordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

1. im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zur Verkleinerung der Bezirkssynode vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45),
2. in der Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65),
3. in der Kirchengemeinde Pforzheim vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127) und
4. in der Kirchengemeinde Villingen vom 16. November 1989 (GVBl. S. 237),

zuletzt verlängert durch Rechtsverordnung vom 31. August 1995 (GVBl. S. 223), treten mit Ablauf der laufenden Amtsperiode außer Kraft.

(6) Ein Kirchenältester, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, scheidet aus dem Amt aus, wenn er nach dem 31. August 1996 in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 2 Nr. 3 Buchst. b) tritt, das ihn von der Kandidatur zum Kirchenältesten ausschließt.

(7) Für einen Kirchenältesten, der vor dem 1. September 1996 gewählt wurde, hat das Zusammentreffen einer familienrechtlichen Beziehung im Sinne von § 20 Abs. 1 (Artikel 2 Nr. 5) nur dann ein Ausscheiden aus dem Amt zur

Folge, wenn diese Beziehung nach dem 31. August 1996 eintritt.

(8) Wurde ein Gemeinmediakon vor dem 1. September 1996 zum Kirchenältesten gewählt, behält er dieses Amt unbeschadet der Bestimmungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 (Artikel 2 Nr. 6).

(9) Für die laufende Amtsperiode bleibt es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung, sofern der Kirchengemeinderat keinen Beschluß über eine Zusammensetzung nach § 31 (Artikel 3 Nr. 1) faßt.

(10) Gemeinbesetzungen nach § 37 Abs. 3 in der bis zum 31. August 1996 geltenden Fassung bleiben in Kraft. Sie sind bei ihrer nächsten Änderung den neuen Bestimmungen nach § 31 und 37 (Artikel 3 Nr. 1 und 3) anzupassen.

(11) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Grundordnung in neuer Fassung bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. April 1996

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 122 Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetz – FfGG).

Vom 5. Mai 1996. (KABl. S. 110)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzeszweck

Dieses Kirchengesetz dient der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Dieses Ziel soll insbesondere verwirklicht werden durch Maßnahmen zur

1. Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern unter den Beschäftigten,
2. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
3. Erhöhung des Anteils von Frauen unter den Beschäftigten in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Arbeits-, Dienst- und Ausbildungsverhältnisse bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Absolventinnen und Absolventen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, der entsprechenden Gemeindepädagogenprüfungen sowie Vikarinnen und Vikare und Ge-

meindepädagoginnen und -pädagogen im Vorbereitungsdienst. Die §§ 6 bis 9 gelten nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Entsendung.

(3) Kirchliche Werke nach Artikel 100 der Grundordnung sollen dieses Kirchengesetz nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Leitungsgremien anwenden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Bereiche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, Laufbahnen und Fachrichtungen sowie zusätzlich die Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben in der Dienststelle. Für die Berufsausbildung gilt Entsprechendes.

(2) Dienststellen und Dienststellenleitungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die in § 3 und § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz i. V. m. § 2 Mitarbeitervertretungsanwendungsgesetz genannten.

(3) Unterrepräsentiert im Sinne von § 1 Nr. 3 sind Frauen in Bereichen, in denen sie in geringerer Anzahl beschäftigt sind als Männer.

(4) Familienpflichten im Sinne dieses Kirchengesetzes bestehen, wenn eine beschäftigte Person mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen tatsächlich pflegt oder betreut, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist.

§ 4

Statistische Erfassung und Beratung von Fördermaßnahmen

(1) Die Dienststellenleitung erstellt alle zwei Jahre für die einzelnen Bereiche eine Statistik, in der zum Stichtag 30. Juni für den Berichtszeitraum auszuweisen sind:

1. die Zahl der Frauen und Männer unter den Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie Beurlaubung;
2. die Zahl der Frauen und Männer unter denjenigen, die sich um eine ausgeschriebene Stelle beworben haben, angestellt wurden oder beruflich aufgestiegen sind, bezogen auf Stellen des höheren und gehobenen Dienstes sowie entsprechende Angestelltenstellen;
3. die Zahl der Frauen und Männer unter denjenigen Beschäftigten, die an einer Fortbildung teilgenommen haben.

(2) Anhand der nach Absatz 1 erfaßten Angaben werden alle zwei Jahre in einem Gespräch zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung die Ergebnisse der Erfassung und der bisherigen Fördermaßnahmen ausgewertet. Wird festgestellt, daß Frauen in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert sind, werden die Ursachen dafür erörtert. Organisatorische und personelle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Nr. 1 bis 3 werden beraten und festgelegt; für die Umsetzung dieser Maßnahmen soll ein Zeitplan aufgestellt werden.

(3) Eine Auswertung der statistischen Erfassung und das Ergebnis des Gesprächs nach Absatz 2 einschließlich der festgelegten Maßnahmen und des Zeitplans für ihre Umsetzung sind in der Dienststelle bekanntzugeben. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Förderplan

(1) In Dienststellen mit mindestens zwanzig Beschäftigten stellt die Dienststellenleitung alle zwei Jahre auf der Grundlage der statistischen Erfassung nach § 4 Abs. 1 und des Gesprächs nach § 4 Abs. 2 einen schriftlichen Förderplan auf, der gegliedert nach den einzelnen Bereichen enthalten muß:

1. die Beschreibung der Situation der Beschäftigten einschließlich einer Auswertung der statistischen Erfassung nach § 4,
2. die Auswertung bisheriger Fördermaßnahmen,
3. geplante personelle und organisatorische Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Nr. 1 bis 3 mit einem Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

(2) Der Förderplan wird dem Frauenrat zur Kenntnis gegeben. Der Frauenrat kann dazu Stellung nehmen und dabei Anregungen für Veränderungen geben. Der Förderplan und die Stellungnahme des Frauenrates werden in der Dienststelle veröffentlicht.

(3) Wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 innerhalb des festgelegten Zeitplans nicht umgesetzt worden sind, sind die Gründe bei der Aufstellung des nächsten Förderplans darzulegen und in der Dienststelle zu veröffentlichen.

§ 6

Stellenausschreibung

(1) Eine Stelle darf nicht nur für Frauen oder nur für Männer ausgeschrieben werden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit.

(2) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Stellenausschreibungen so abzufassen, daß besonders Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert werden. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, daß die Dienststelle bemüht ist, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen.

(3) Bei der Stellenausschreibung, auch von Stellen mit Vorgesetzten und Leitungsfunktionen, soll auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung hingewiesen werden, sofern nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

(4) Es ist sicherzustellen, daß alle Beschäftigten Stellenausschreibungen ihrer Dienststelle zur Kenntnis nehmen können.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlgremium sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein. An der Entscheidung der Dienststellenleitung soll mindestens eine Frau beteiligt sein.

(2) Zu Vorstellungsgesprächen sollen mindestens zur Hälfte Frauen eingeladen werden, wenn sie die in der Ausschreibung geforderte Qualifikation aufweisen. Frauen sind jedoch mindestens entsprechend ihrem Anteil an den eingegangenen Bewerbungen, die die geforderte Qualifikation aufweisen, einzuladen.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder, wenn nicht entsprechend viele Bewerbungen von Frauen vorliegen, alle Bewerberinnen, die über die geforderte Qualifikation verfügen, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

(4) Bei der Beurteilung der Qualifikation (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) sollen auch familiäre und soziale Erfahrungen aus der Zeit einer Beurlaubung wegen Familienpflichten sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen berücksichtigt werden, sofern diese Qualifikationen für die zu übertragende Tätigkeit von Bedeutung sind.

(5) Fragen nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nur zulässig, soweit sie Frauen und Männern in gleicher Weise gestellt werden.

(6) Werden für eine Stellenbesetzung durch Wahl oder Berufung nur Männer vorgeschlagen, ist dies besonders zu begründen. Das Wahl- oder Berufungsgremium muß die Wiederholung des Auswahlverfahrens anordnen, wenn die Begründung diese Auswahlentscheidung nicht hinreichend erklärt.

§ 8

Einstellung und beruflicher Aufstieg

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis sie in den Bereichen in gleicher Anzahl vertreten sind wie Männer. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern. Satz 1 gilt nicht für Stellen, die durch Wahl zu besetzen sind; in diesem Fall soll das Wahlgremium aber ausdrücklich auf die Unterrepräsentanz von Frauen in diesem Bereich hingewiesen werden.

§ 9

Ausbildung

Ausbildungsplätze sind in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei vorhandenen geeigneten Bewerbungen mindestens zur Hälfte an Frauen zu vergeben. In diesen Bereichen sind Frauen besonders zu motivieren, sich um Ausbildungsplätze zu bewerben.

§ 10

Familiengerechte Arbeitszeit

Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit und der dienstlichen Möglichkeiten soll im Einzelfall Beschäftigten mit Familienpflichten bei Bedarf eine veränderte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit eingeräumt werden, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 11

Teilzeitbeschäftigung

(1) In allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sollen auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden, soweit dies finanziell vertretbar ist und nicht dienstliche Belange entgegenstehen; dies gilt auch für Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung wegen Familienpflichten ist im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Die Ablehnung entsprechender Anträge muß im einzelnen begründet werden. Bei der Antragstellung sollen die Betroffenen über die finanziellen, arbeits-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Teilzeitbeschäftigung schriftlich informiert werden. Es ist darauf zu achten, daß sich aus der Teilzeitbeschäftigung für die anderen Beschäftigten der Dienststelle keine Mehrbelastung ergibt.

(2) Dem Wunsch von wegen Familienpflichten Teilzeitbeschäftigten nach Aufstockung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der dienstlichen Belange bevorzugt zu entsprechen.

§ 12

Beurlaubte Beschäftigte

(1) Die Dienststelle unterstützt durch geeignete Maßnahmen insbesondere die wegen Familienpflichten beurlaubten Beschäftigten dabei, die Verbindung zum Beruf zu halten, um den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören die Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm sowie das Angebot zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während oder nach der Beurlaubung. Den Beurlaubten sollen zudem Vertretungs- oder Aushilfstätigkeiten angeboten werden, damit sie die Verbindung zum Beruf aufrechterhalten können. Sinn und Zweck der Beurlaubung dürfen dabei jedoch nicht gefährdet werden.

(2) Mit den Beurlaubten sind auf deren Wunsch Gespräche zu führen, in denen sie über die Beschäftigungsmöglichkeiten während und nach der Beurlaubung informiert werden.

§ 13

Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wegen Familienpflichten

(1) Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten; eine regelmäßige Gleichbehandlung von Zeiten der Beurlaubung und der Teilzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

(3) Wegen Familienpflichten Beurlaubte sind in die Personalplanung der Dienststelle einzubeziehen. Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die sich aus der Beurlaubung ergibt, ist bei einer Beförderung oder der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Fortbildung

(1) Es ist anzustreben, daß für alle Berufszweige ein ausreichendes Angebot an Fortbildungsmaßnahmen besteht und alle Beschäftigten einschließlich der wegen Familienpflichten Beurlaubten über diese Angebote informiert werden.

(2) Für weibliche Beschäftigte werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten besondere Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die eine weitere berufliche Qualifizierung ermöglichen und auf die Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten vorbereiten. Dazu gehören auch Fortbildungsangebote für Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen.

(3) Bei Fortbildungsveranstaltungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen, sollen Anträge von Frauen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn es sich um Bereiche handelt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(4) Teilzeitbeschäftigten sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Fortbildung eingeräumt werden wie Vollzeitbeschäftigten. Auch Beschäftigten mit Familienpflichten ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen insbesondere durch zeitliche Gestaltung und Kinderbetreuung sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu schaffen.

(5) Frauen sollen verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsveranstaltungen gewonnen werden. Das Thema »Gleichstellung« ist in das Fortbildungsprogramm der Landeskirche, insbesondere auch in Fortbildungsangebote für Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, aufzunehmen.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Der Zeitraum für die statistische Erfassung nach § 4 beginnt am 1. Juli 1996; sie ist zum Stichtag 30. Juni 1998 erstmalig zu erstellen.

(2) Die erstmalige Aufstellung des Förderplans nach § 5 muß spätestens bis zum 31. Dezember 1998 erfolgt sein.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Es tritt am 31. Mai 2002 außer Kraft, sofern nicht zuvor seine Weitergeltung beschlossen wird.

(2) Nach Ablauf von vier Jahren sind die Erfahrungen mit diesem Kirchengesetz auszuwerten und der Landessynode zu berichten.

Berlin, den 5. Mai 1996

Der Präses

Reihen

Nr. 123 Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 5. Mai 1996. (KABl. S. 112)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg fördert den Dienst der Kirche an Frauen und Familien. Sie ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, das seine Arbeit im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt, und führt den Namen »Evangelische Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg«. Die Geschäftsstelle der Frauen- und Familienarbeit hat ihren Sitz in Potsdam.

(2) Leitungsgremium der Frauen- und Familienarbeit ist der Leitungskreis. Als Beratungsgremien bestehen für die Arbeit im Bereich des Landes Brandenburg die Sprengelkonvente der Frauen- und Familienarbeit und für die Arbeit im Bereich des Landes Berlin der Beirat für Frauen- und Familienarbeit Berlin.

(3) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben und die Zusammensetzung der Gremien, ihr Zusammenwirken sowie die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung soll vorgesehen werden, daß in Berlin eine Nebenstelle der Frauen- und Familienarbeit besteht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Zugleich treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. April 1993 (KABl. S. 49), außer Kraft.

(2) Bis zur rechtlichen Verselbständigung des Evangelischen Krankenhauses für Geriatrie nimmt die Geschäftsstelle der Frauen- und Familienarbeit weiterhin die Zuständigkeit für das Krankenhaus wahr.

(3) Die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ersetzt die Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Frauenhilfe) vom 9. September 1983 und die Arbeitsordnung der Frauenarbeit im Evangelischen Bildungswerk Berlin vom 17. Mai 1983. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 wird die Arbeit jedoch in den bisherigen Strukturen fortgeführt.

Berlin, den 5. Mai 1996

Der Präses
Reihlen

Nr. 124 Kirchengesetz über die Diakoniestationen.

Vom 5. Mai 1996. (KABl. S. 112)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Dienst der Diakoniestationen ist Teil der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

im Sinne des Diakoniegesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1994 (KABl. 1995 S. 3). Diakoniestationen sind gemeindenaher Einrichtungen, die die Bevölkerung mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten versorgen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestationen nehmen ihren Dienst an den Patientinnen und Patienten so wahr, daß darin die Liebe Gottes und die Zuwendung Jesu Christi zu den Kranken und Hilfsbedürftigen zum Ausdruck kommt. Die örtliche Kirchengemeinde, insbesondere die Pfarrerin oder der Pfarrer, bestärkt und unterstützt sie darin.

(3) Erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation von Gesprächsbedarf oder seelsorgerlichen Anliegen der Patientinnen und Patienten, so informieren sie darüber die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die Aufgaben im Besuchsdienst wahrnehmen, unbeschadet der Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes.

(4) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, auf deren Gebiet sich eine Diakoniestation befindet, sorgen dafür, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation sowie deren Patientinnen und Patienten zur Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen werden.

§ 2

(1) Diakoniestationen können von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Regionalen Diakonischen Werken oder anderen rechtlich selbständigen Trägern, die Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. sind, eingerichtet werden.

(2) Diakoniestationen sollen von rechtlich selbständigen Trägern des privaten Rechts betrieben werden. Wenn mehrere rechtlich selbständige Träger eine Diakoniestation gemeinsam betreiben wollen, geschieht dies in Form einer selbständigen Einrichtung des privaten Rechts. Außerdem ist das Betreiben einer Diakoniestation als rechtlich selbständiger Teil einer bereits bestehenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung möglich.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem der gewählten Rechtsform entsprechenden Gründungsstatut (Satzung, Vertrag). Dieses muß die Beachtung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sicherstellen, die angemessene Beteiligung der kirchlichen Träger im Leitungsorgan vorsehen und darf nicht gegen Bestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg verstoßen.

(4) Natürliche Personen können Mitglieder des Trägers der Diakoniestation sein. Sie sind jedoch nicht stimmberichtig; über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium im Rahmen der Genehmigung des Gründungsstatuts.

(5) Auch für die Diakoniestationen, die gemäß Absatz 2 Satz 3 betrieben werden, muß sichergestellt werden, daß die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Beachtung finden.

§ 3

(1) Bei der Bildung von Diakoniestationen ist darauf zu achten, daß das Einzugs- und Betreuungsgebiet einer anderen Diakoniestation nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sofern in einem bestimmten Gebiet bereits eine Diakoniestation besteht, darf dort eine weitere nur mit Einwilligung der beteiligten Kreiskirchenräte und des zuständigen Fachverbandes im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. ein gerichtet werden.

(3) Diakoniestationen und andere kirchliche Anbieter ambulanten Dienste sollen ihre Leistungen in Abstimmung mit dem Fachverband einvernehmlich anbieten.

§ 4

(1) Die Träger der Diakoniestationen arbeiten als Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. in dessen zuständigem Fachverband mit.

(2) In einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. wird geregelt, welche Aufgaben der Fachverband für die Diakoniestationen wahrnimmt und in welcher Weise § 3 Beachtung findet. Die Vereinbarung muß festlegen, daß das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. den Träger einer Diakoniestation erst nach Genehmigung seiner Satzung gemäß § 8 Abs. 1 als Mitglied aufnehmen darf und daß der Fachverband ausschließlich für die Diakoniestationen tätig wird, die unter Beachtung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes betrieben werden.

§ 5

(1) Zur Sicherung ausreichender Betriebsmittel, zur Vorbeugung gegen wirtschaftliche Risiken und zur Sicherung notwendiger Investitionsmaßnahmen bilden die Diakoniestationen Rücklagen in Höhe von mindestens 20%, höchstens jedoch 50% des Jahresumsatzes oder des jährlichen Haushaltsvolumens im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes oder des Haushaltsplanes sind entsprechende Zuführungen zu berücksichtigen.

(2) Die in Form privaten Rechts betriebenen Diakoniestationen bilden aus ihren Mitteln einen Ausgleichsfonds für gemeinsame Aufgaben und besondere Hilfen. In diesen Ausgleichsfonds werden die Mittel des gemäß § 2 der Rechtsverordnung über die Finanzierung der Diakoniestationen vom 6. Dezember 1991 (KABl. S. 170) bestehenden Ausgleichsfonds überführt. Die Mittel werden für Investitions-, Übergangs- und Anpassungshilfen verwendet, um eine angemessene am kirchlichen Auftrag orientierte Ausstattung der Diakoniestationen zu unterstützen. Aus den Mitteln können insbesondere Liquiditätshilfen, Übergangs- und Anpassungshilfen bei Veränderungen der Trägerstruktur, Starthilfen zu den Betriebskosten für diakonische Sonderprojekte, Investitionshilfen für Umbaumaßnahmen und Finanzierungshilfen für gemeinsame Aufgaben und Maßnahmen der Diakoniestationen gewährt werden. Das Nähere, insbesondere Ein- und Auszahlung der Fondsmittel unter Beteiligung des Fachverbandes, regelt die Kirchenleitung in einer Rechtsverordnung.

(3) Die geprüfte Jahresrechnung der Diakoniestation ist dem Fachverband jährlich vorzulegen.

§ 6

Wird eine Diakoniestation als rechtlich unselbständige Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft geführt, muß für sie ein eigener Haushalts- und Stellenplan aufgestellt werden, der vor Inkrafttreten durch den Fachverband geprüft und durch das Konsistorium genehmigt werden muß. Dadurch wird keine finanzielle Verantwortung des Fachverbandes und der Landeskirche für die Diakoniestation begründet.

§ 7

(1) Der Beschluß zur Auflösung einer Diakoniestation ist dem Konsistorium unverzüglich anzuzeigen. Vor Beschlußfassung ist der Fachverband zu hören. Im Gründungsstatut sind für den Fall der Auflösung Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung zu treffen.

(2) Falls eine kirchliche Körperschaft aus dem Träger einer Diakoniestation ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. In diesem Fall haftet die ausscheidende Körperschaft für die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen weitere zwei Jahre lang mit, soweit die entsprechenden Kosten nicht aus vorhandenen Mitteln der Diakoniestation bestritten werden können.

§ 8

(1) Satzungen, Ordnungen und Verträge zur Errichtung einer Diakoniestation, an denen kirchliche Einrichtungen oder Körperschaften im Rahmen dieses Kirchengesetzes beteiligt sind, sowie deren Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich genehmigte Satzungen, Ordnungen und Verträge bleiben unberührt.

§ 9

(1) Diakoniestationen, die nach dem Kirchengesetz über die Diakoniestationen vom 26. April 1986 (KABl. S. 57; geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1987, KABl. S. 113) als rechtlich unselbständiger Trägerverbund mehrerer Kirchengemeinden bestehen, sollen bis zum 31. Dezember 1998 in eine rechtlich selbständige Einrichtung privaten Rechts überführt werden.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Verbände nach dem in Absatz 1 bezeichneten Kirchengesetz sollen bis zum 31. Dezember 1998 ihre Umwandlung in eine rechtlich selbständige Einrichtung privaten Rechts beschließen und die Aufhebung der Körperschaft beim Konsistorium beantragen. Falls ein solcher Antrag nicht fristgerecht vorliegt, soll das Konsistorium die Aufhebung nach Anhörung der Beteiligten einleiten.

(3) Wird anstelle der Umwandlung nach Absatz 1 oder 2 die Auflösung der Diakoniestation in Aussicht genommen, ist die Einrichtung einem vom Fachverband innerhalb von sechs Monaten vorzuschlagenden Träger nach § 2 Abs. 1 zur Übernahme anzubieten. Die Auflösung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 außer Kraft, insbesondere:

- das Kirchengesetz über die Diakoniestationen vom 26. April 1986 (KABl. S. 57; geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1987, KABl. S. 113),
- das Kirchengesetz über zentrale Aufgaben für die Diakoniestationen vom 17. November 1990 (KABl. S. 139),
- die Rechtsverordnung über die Finanzierung der Diakoniestationen vom 6. Dezember 1991 (KABl. S. 170) mit Ausnahme von deren § 2 Abs. 2 und 3, der in Kraft bleibt, bis eine Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dieses Kirchengesetzes in Kraft tritt,
- § 1 der Rechtsverordnung über die Mindest- und Höchstbestände der Rücklagen von Diakoniestationen

und Kirchhöfen vom 20. Dezember 1988 (KABl. 1989 S. 6; geändert durch Rechtsverordnung vom 24. April 1990, KABl. S. 58).

(2) Für noch nicht gemäß § 9 umgewandelte Diakoniestationen gelten die Vorschriften in Abschnitt III und Abschnitt V – mit Ausnahme von § 9 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 – des Kirchengesetzes über die Diakoniestationen vom 26. April 1986 (KABl. S. 57; geändert durch Kirchengesetz

vom 14. November 1987, KABl. S. 113). Diese Stationen können befristet bis zum 31. Dezember 1998 an dem Ausgleichsfonds nach § 5 Abs. 2 beteiligt werden.

Berlin, den 5. Mai 1996

Der Präses

Reihlen

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 125 Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern.

Vom 26. Juni 1996. (KABl. S. 194)

I.

Die Krankenhausseelsorge ist ein Teil des seelsorgerlichen Auftrages der Gemeinde Jesu Christi (Artikel 169 Nr. 11 der Kirchenordnung). Die zuständigen Leitungsorgane in den Kirchenkreisen haben dafür zu sorgen bzw. darüber zu wachen, daß für alle Krankenhäuser ihres Bereiches die Krankenhausseelsorge geordnet und gewährleistet wird. Der Dienst soll den Gemeinden helfen, den missionarischen Auftrag des Evangeliums durch Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst zu erfüllen.

Dieser Auftrag soll, wenn die unter II. genannten Voraussetzungen gegeben sind, von einem/einer hauptamtlichen Krankenhaus-Pfarrer/Pfarrerin wahrgenommen werden. Seine/Ihre besonderen Aufgaben und Verpflichtungen sind der Musterdienstweisung vom 27. Januar 1993 (KABl. S. 34) zu entnehmen.

II.

Für die Errichtung oder Wiederbesetzung einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle soll von 700 planmäßigen Krankenhausbetten ausgegangen werden. Dabei wird ein Konfessionsanteil von ca. 40 % Evangelischen an der Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt, wie es den Verhältnissen der Mehrzahl der Kirchenkreise entspricht. Beträgt der Anteil der evangelischen Bevölkerung weniger als ca. 30 %, dann kann sich die Bettenrichtzahl erhöhen. Beträgt der Anteil mehr als ca. 50 %, dann kann die Bettenrichtzahl gesenkt werden.

Ein/Eine hauptamtlicher/hauptamtliche Krankenhaus-Pfarrer/Pfarrerin soll nicht mehr als zwei Krankenhäuser betreuen.

Eine Senkung der Bettenrichtzahl kann vorgenommen werden, wenn das Arbeitsfeld durch besondere Belastungen gekennzeichnet ist, wie zum Beispiel

- erhebliche Erhöhung der regelmäßigen Patienten-Mitarbeiter-Relation,
- Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, wie Mitarbeit in der Krankenhausleitung, regelmäßiger Unterricht an Krankenpflegeschulen, Fortbildung von Mitarbeitenden

usw. bei einem erheblichen wöchentlichen Unterrichtsstundenaufwand.

III.

Ferner kann der Dienst in einer Gemeindepfarrstelle durch Dienstanweisung mit der Tätigkeit eines/einer Krankenhausseelsorgers/Krankhausseelsorgerin verbunden werden. Dieser Dienst kann als nebenamtlicher Auftrag oder als Kombination in Gestalt einer viertel oder halben Funktionspfarrstelle wahrgenommen werden.

Grundsätzlich kommt die für die Pfarrstellenbesetzung geltende Regelung zur Anwendung.

IV.

Die haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit einer/eines Krankenhaus-Seelsorgerin/Seelsorgers muß durch den seelsorgerlichen Dienst der Gemeinde ergänzt werden. Dabei soll der Krankenhausseelsorger / die Krankenhausseelsorgerin versuchen, ehrenamtlich Mitarbeitende in seine/ihre Arbeit einzubeziehen.

Der Krankenhausseelsorger / die Krankenhausseelsorgerin ist zur Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern/Gemeindepfarrerinnen verpflichtet. Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen unterstützen ihn/sie in seinem/ihren Dienst.

V.

Der Dienst im Krankenhaus bedarf einer besonderen Qualifikation, die durch spezielle Aus- und Fortbildung zu erwerben ist.

Bei der Besetzung von Krankenhauspfarrstellen sind das zuständige Fachgremium und der/die synodale Beauftragte zu hören.

VI.

Diese Grundsätze treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gelten zunächst für den Zeitraum von drei Jahren.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Seelsorge in Krankenhäusern vom 15. November 1990 (KABl. S. 287) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1996

Das Landeskirchenamt

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Verlust der Rechte aus der Ordination

Entsprechend seinem Antrag wird aufgrund von § 41 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, in Verbindung mit § 65 des Pfarrerdienstgesetzes, der Pfarrer Siegfried Eger mit Wirkung vom 1. September 1996 aus dem Dienst unserer Kirche entlassen. Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind damit gemäß § 12 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes erloschen.

Eisenach, den 2. Juli 1996

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 107* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – Festsetzung der Höhe der Reisekosten –. Vom 10./11. Mai 1996. . . 385
- Nr. 108* Mitteilung über die Besetzung des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VGG.EKD). Vom 11. Juli 1996. 385
- Nr. 109* Mitteilung über die Besetzung der Schlichtungsstelle der EKD nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD). Vom 11. Juli 1996. 385
- Nr. 110* Mitteilung über die Berufung in den Lutherischen Senat des Disziplinarhofs der EKD gem. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD). Vom 25. Juli 1996. 386
- Nr. 111* Mitteilung über die Berufung in den Reformierten Senat des Disziplinarhofs der EKD gem. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD). Vom 25. Juli 1996. 386

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 112* Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG). Vom 15. Juni 1996. 387
- Nr. 113* Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – Vom 16. Juni 1996. 390
- Nr. 114* Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG). Vom 16. Juni 1996. 400
- Nr. 115* Kirchengesetz zu Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 16. Juni 1996. . 406
- Nr. 116* Geschäftsordnung für die Synode der Evangelischen Kirche der Union (GeschOSyn). Vom 16. Juni 1996. 406
- Nr. 117* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 (ABI. EKD S. 547) für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 16. Juni 1996. 410

- Nr. 118* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 9. Mai 1996 für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 16. Juni 1996. 410
- Nr. 119* Beschluß zu den gesetzvertretenden Verordnungen des Rates. Vom 15. Juni 1996. 410
- Nr. 120* Vergütungsregelung. Vom 1. Februar 1996. . 411

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 121 Zwölftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 21. April 1996. (GVBl. S. 77) 415

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 122 Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetz – FfGG). Vom 5. Mai 1996. (KABl. S. 110) . 420
- Nr. 123 Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 5. Mai 1996. (KABl. S. 112) 423

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 125 Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern. Vom 26. Juni 1996. (KABl. S. 194) 425

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 426

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0